

Öffentliche Bekanntmachung zum Lärmaktionsplan 2018 Stufe 3 der Stadt Bad Kreuznach

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Der Lärmaktionsplan (LAP) der Stadt Bad Kreuznach gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist durch Beschluss des Rates der Stadt Bad Kreuznach am 25.06.2020 in Kraft getreten.

Die Stadt Bad Kreuznach hat, unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange, den Lärmaktionsplan gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) des Europäischen Parlaments. Danach müssen die zuständigen Behörden für stark befahrene Hauptverkehrsstraßen einen Lärmaktionsplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Verminderung und Verhinderung gesundheitsschädlicher Auswirkungen von Umgebungslärm sowie zur Erhaltung der Umweltqualität beinhaltet.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde entsprechend der Bekanntmachung vom 22.01.2020 in der Zeit vom 30.01.2020 bis einschließlich 03.03.2020 durchgeführt. Die Ergebnisse der Abwägung wurden in den Lärmaktionsplan für die Beschlussfassung im Stadtrat aufgenommen und dargestellt.

Der LAP mit den dazugehörigen Anhängen wird beim Stadtbauamt, Fachabteilung Stadtplanung und Umwelt, Viktoriastraße 13, 55543 Bad Kreuznach während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Außerdem ist der LAP 2018 auf der Homepage der Stadt Bad Kreuznach mit allen Anlagen unter <http://www.bad-kreuznach.de/laermschutz> Rubrik „Lärmaktionsplanung“ abrufbar. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bad Kreuznach, den 02.07.2020
Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin